

SATZUNG

der "Förderstiftung Kirche Fürstenhagen Mecklenburg"

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen „Förderstiftung Kirche Fürstenhagen Mecklenburg“.

(2) Sie ist eine selbständige Stiftung des privaten Rechts i.S.d. §1 Stiftungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern und hat ihren Sitz in 17258 Feldberger Seenlandschaft.

§ 2 Zweck der Stiftung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige sowie kirchliche Zwecke i.S. des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung und Nutzung der Kirche Fürstenhagen, die Förderung kultureller Veranstaltungen und Unterstützung im sozialen Bereich in Fürstenhagen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der in Abs. 4 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

(4) Finanz und Sachmittel sollen insbesondere für die folgenden Fördermaßnahmen zur Verfügung gestellt werden:

- Erhaltung und Unterhaltung der Kirche Fürstenhagen und der umliegenden kirchlichen Friedhöfe der Gemeinde;
- Durchführung von Veranstaltungen mit dem Schwerpunkt Kirchenmusik;
- Durchführung von Kunstausstellungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- Veranstaltung von Musik und Theateraufführungen;
- Durchführung sonstiger kultureller Veranstaltungen in der Kirche Fürstenhagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind;
- Ankauf von Kunstwerken und Vergabe von Aufträgen an Künstler mit dem Ziel, die Arbeiten der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- Unterstützung von Personen in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die die Voraussetzung des § 53 Ziff. 2 AO erfüllen.

(5) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(7) Die Stifter und ihren Erben bzw. ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus einem Anfangsvermögen in Höhe von DM 50.000,00. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Gründungsstifter und Zustifter zu, die dazu bestimmt sind.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten, um die Erfüllung der Stiftungszwecke langfristig sicherzustellen. Das Kuratorium kann beschließen, dass die Erträge des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der steuerlichen Zulässigkeit dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung auch in Zukunft nachhaltig erfüllen zu können.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verwendung der Stiftungserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand,
- das Kuratorium.

(2) Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Kuratorium nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7 Bestellung des Kuratoriums

(1) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen auf Vorschlag der Stifter berufen werden.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- Dem Kuratorium gehören 3 Mitglieder an.
- Ein Kuratoriumsmitglied ist aus dem Kreis der Stifter und Zustifter oder deren Familienangehörigen zu wählen, ein Kuratoriumsmitglied ist ein/e Einwohner/-in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft sowie ein Kuratoriumsmitglied ist ein/e Mitarbeiter/in der Gut Conow Gruppe.
- Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch das Kuratorium mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Kuratoriums; bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Die Mitglieder des Vorstandes nehmen auf Einladung des Kuratoriums an den Sitzungen teil.

(3) Die zu bestellenden Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Rechte und Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf, jährlich mindestens einmal.

(2) Der Vorsitzende lädt mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Nennung der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen schriftlich ein.

(3) Das Kuratorium überwacht den Vorstand. Es hat insbesondere die Beachtung des Stifterwillens sicherzustellen.

(4) Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über alle wichtigen Stiftungsangelegenheiten. Das Kuratorium berät den Vorstand in diesen Angelegenheiten.

(5) Das Kuratorium stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

(6) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Erträge gemäß § 2.

(7) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(8) Schriftliche Abstimmungen sind zulässig, § 8, Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 9 Bestellung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Er setzt sich aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist, zusammen.

(2) Der Vorstand wird durch das Kuratorium auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Das Kuratorium bestimmt auch die Funktion der Mitglieder des Vorstandes. Wiederberufung ist zulässig. Der erste Vorstand wird für die Dauer von fünf Jahren durch die Stifter bestellt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Dauer der Amtsperiode berufen.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Mitglied.

(2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Aufstellung des Jahresabschlusses und Vorlage an das Kuratorium,
- Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen gemäß Stiftungszweck § 2,
- Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens unter Beachtung des § 4 Abs. 2 entsprechend den Beschlüssen des Kuratoriums,
- Die Erfüllung der Pflichten gemäß § 15 Stiftungsgesetz MV.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, mindestens mit zwei Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande. Die Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Abs. 3 gilt in diesem Falle sinngemäß.

(5) Der Vorstand tagt bei Bedarf auf Antrag des Vorsitzenden oder wenigstens 2 Mitgliedern. Er soll mindestens einmal jährlich tagen.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr gewährleistet wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein.

(2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließt das Kuratorium mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

(3) Die Zuständigkeiten gemäß § 12 des Stiftungsgesetzes MV bleiben davon unberührt.

§ 12 Auflösung der Stiftung

(1) Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen der Deutschen Stiftung Denkmalspflege zu, wobei dessen Verwendung gemeinnützig möglichst unter Berücksichtigung des bisherigen Sitzungszweckes nur zugunsten der Denkmalspflege im Lange Mecklenburg-Vorpommern erfolgen soll.

(3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Stifter oder sonstige Zuwender ist unzulässig.

§ 13 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und seine Stellungnahme einzuholen. Bei jeder Satzungsänderung, die den Zweck der Stiftung betrifft, ist die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes einzuholen. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung ist in jedem Fall zu bewahren.

§ 14 Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsicht liegt beim Innenministerium MV als Stiftungsbehörde. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

Fürstehagen, den 29.12.2023

Die Satzung vom 15.09.1999 tritt somit außer Kraft.